



Lebenshilfe

Landesverband Bayern

**Lebenshilfe
für Menschen mit geistiger Behinderung
Landesverband Bayern**

**Behindertenpolitische Forderungen
zur 16. Legislaturperiode (2008-2013)**

an Landtag und Staatsregierung

Erlangen, 16. Juni 2008

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung –
Landesverband Bayern e.V.

Kitzinger Straße 6
91056 Erlangen

Telefon (091 31) 754 61-0
Telefax (091 31) 754 61-90

E-Mail: info@lebenshilfe-bayern.de
www.lebenshilfe-bayern.de

Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen als Basis der behindertenpolitischen Forderungen des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern

Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde im Dezember 2006 von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Die Konvention wurde im März 2007 von Deutschland unterzeichnet. Der nächste Schritt ist die Umsetzung in nationales Recht und hier ist die Politik als Gesetzgeber gefordert.

Die Konvention fordert einen Paradigmenwechsel von einer Politik der Fürsorge zu einer Politik der Menschenrechte. Sie befreit behinderte Menschen von ihrer "gesellschaftlichen Unsichtbarkeit". Sie fordert keine neuen "Sonderrechte" für behinderte Menschen; sondern konkretisiert und präzisiert den allgemeinen Menschenrechtsschutz für die besonderen Gefährdungen, denen behinderte Menschen ausgesetzt sind.

Dabei beruft sich die Konvention auf ein Verständnis von Behinderung, das nicht medizinische Defizite in den Vordergrund stellt, sondern Behinderung auf gesellschaftliche Barrieren und fehlende Unterstützung zurückführt. Als behinderte Menschen im Sinne der Konvention gelten daher alle, die auf Grund von Wechselwirkungen zwischen individuellen Schädigungen und "verschiedenen Barrieren" an der vollen gesellschaftlichen Teilhabe gehindert werden (Art. 1).

Bemerkenswert ist außerdem der gesellschaftliche Bewusstseinswandel den die Konvention fordert: Die Unterzeichnerstaaten werden zur Förderung des Bewusstseins für die Rechte und Würde behinderter Menschen und für ihre soziale Wertschätzung (Art. 8) im Sinne der Konvention verpflichtet. Außerdem sehen Einzelregelungen Schulungen zur Sensibilisierung von im Bildungs-, Justiz- oder Gesundheitswesen tätigen Personen vor.

Aufmerksamkeit verdient auch, dass sich der Begriff "Diskriminierung" nicht auf das Vorenthalten formal gleicher Rechte beschränkt, sondern Diskriminierung durch Vorurteile, Barrieren und fehlende Unterstützung explizit einbezieht (Art. 2). Ein besonderer Akzent wird auf die Gefährdungen von behinderten Frauen (Art. 6) und behinderten Kindern (Art. 7) durch Mehrfachdiskriminierung gesetzt.

Teilhabe und Autonomie

Die Leitprinzipien der Konvention sind die volle gesellschaftliche Teilhabe (Inklusion) verbunden mit der Achtung der Autonomie und der sozialen Wertschätzung behinderter Menschen. Menschen, die intensivere Unterstützung benötigen, werden ausdrücklich einbezogen. Damit verbunden ist eine bemerkenswerte Verknüpfung von Freiheitsrechten als Abwehrrechte gegen staatliche und andere Eingriffe in die persönliche Freiheit mit sozialen Rechten als Anspruchsrechte auf soziale Dienste und Leistungen.

So umfasst z. B. das Recht auf gleiche Anerkennung als rechtsfähige Person nicht nur den Schutz vor Willkür und Ungleichbehandlung vor dem Gesetz, sondern auch die notwendige Unterstützung und Assistenz, die behinderte Menschen brauchen, um ihre Rechte auch wirklich ausüben zu können (Art. 12; Art. 13). Denn letzteres ist nur möglich, wenn beide Rechtsansprüche verbunden werden. Einbezogen sind dabei auch alle, die nach deutschem Recht bisher als nicht geschäftsfähig gelten.

Für die Umsetzung hat dies weitreichende Folgen: Das bestehende Konzept der rechtlichen Vertretung im deutschen Recht müsste ersetzt werden durch ein Konzept rechtlicher Assistenz und Unterstützung, das institutionell und finanziell abgesichert ist.

Für Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und gleichberechtigte Teilhabe ist das Recht auf einen "angemessenen Lebensstandard" (Art. 28) wesentlich, das damit deutlich über das "soziokulturelle Minimum" im deutschen Sozialrecht hinausgeht. Ferner gehört dazu die Verpflichtung zur Beseitigung von allen Barrieren, die den gleichberechtigten Zugang "zur physischen Umgebung, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation" (Art. 9) behindern.

Behinderte Menschen haben die Erfahrung machen müssen, dass soziale Leistungen unter dem Vorzeichen der Fürsorge an Bevormundung und Fremdbestimmung gekoppelt sind. Die Unteilbarkeit und Gleichrangigkeit der Menschenrechte besitzt für sie deshalb besondere Relevanz. Damit und vor allem mit der Akzentuierung gesellschaftlicher Teilhabe bei strikter Achtung individueller Autonomie fordert die Konvention das vorherrschende Verständnis von sozialstaatlichen Solidarpflichten heraus.

Auf der Basis dieser Grundüberlegungen der UN-Konvention stellt die Lebenshilfe anlässlich der bevorstehenden Landtagswahlen und der Neukonstituierung des Landtags im Herbst 2008 folgende behinderungspolitische Forderungen zu den Themen

1. Frühförderung

2. (Vor-) schulische Integration

3. Berufliche Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben

**Investive Förderung
Integrationsfirmen**

4. Wohnen

**Differenzierte Angebote
Bayerisches Heimrecht**

5. Ambulante Versorgungsstrukturen

**Dienste der Offenen Behindertenarbeit
Kurzzeitunterbringung
Ambulant unterstütztes Wohnen**

6. Älter werdende und alte Menschen mit geistiger Behinderung

7. Hilfen und Netzwerke für Eltern und Familien

8. Förderung der Betreuungsvereine

9. Wahlprüfsteine

an die Abgeordneten des Bayerischen Landtages und die Mitglieder der Staatsregierung.

Behindertenpolitische Forderungen

1. Frühförderung

Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen Einrichtungsträgern, kommunalen Kostenträgern und der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern wurde im Juni 2006 der erste Landesrahmenvertrag für Interdisziplinäre Frühförderstellen in Bayern verabschiedet.

Mit der Umsetzung des Rahmenvertrages sind die Einrichtungsträger und die Frühförderstellen jedoch mit einer Vielzahl von Problemstellungen konfrontiert, die sich im Wesentlichen durch eine unterschiedliche Auslegung des Rahmenvertrages von Kostenträgern und Trägerverbänden begründen lassen. Einige dieser Schwierigkeiten konnten in den letzten anderthalb Jahren der Umsetzung geklärt werden. Dennoch gibt es nach wie vor offene Punkte, die sich erheblich auf die inhaltliche Arbeit, die strukturelle Ausrichtung der Einrichtungen und deren Finanzsituation auswirken:

- Die immens gestiegenen bürokratischen Anforderungen der Kostenträger beim Ausstellen von Förder- und Behandlungsplänen, bei der Nachweisführung und Abrechnung von Leistungen führen zu erheblichem Verwaltungs- und Zeitaufwand, der zusätzliche Kosten verursacht und zu Lasten der Leitungskräfte aber auch der Förderung der Kinder geht. Und überdies wird die praktische Arbeit vor Ort durch unnötige, abrechnungsspezifische Vorgaben der Krankenkassen und Ärzte noch weiter erschwert.
- Das Problem der Abgrenzung und Gewährung von Frühförderleistungen neben heilpädagogischen Leistungen in integrativen Kindertageseinrichtungen konnte trotz vielfältiger Bemühungen auf Landesebene bisher noch nicht abschließend geklärt werden.
- Für viele Einrichtungsträger zeichnet sich eine zunehmende Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation ab, obwohl die Frühförderstellen vielerorts personell als auch strukturell alle Möglichkeiten einer strafferen und effizienteren Arbeitsorganisation ausgeschöpft haben. Gründe hierfür liegen in der unzureichenden Finanzierung der Investitionskosten, die zu 70 % über die Sozialhilfeträger finanziert werden. Außerdem verursachen kurzfristige Absagen und Ausfälle von Fördermaßnahmen ebenso wie die Höhe des Pauschalbetrags für die Eingangsdiagnostik nach aktuellen Erkenntnissen Defizite vor Ort.

Die Lebenshilfe – Landesverband Bayern sieht als maßgeblicher Trägerverband von 60 Frühförderstellen in Bayern in dieser unbefriedigenden, kostensparenden Auslegung und Umsetzung des Rahmenvertrages durch die Kostenträger eine Entwicklung, die das bewährte präventive, nachhaltige und vorbildliche Förderangebot der Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern in seinem Umfang und seiner bisherigen Qualität gefährdet.

Die Lebenshilfe fordert deshalb, dass gerade für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in Kindertageseinrichtungen auch weiterhin beide heilpädagogischen Leistungen – im Rahmen der Frühförderung und im Rahmen der Fachdienste – nebeneinander gewährt werden können. Hierfür ist als hilfreiche Grundlage die gemeinsame Entwicklung eines standardisierten Gesamtplanverfahrens notwendig.

Die Lebenshilfe fordert auch die politische Unterstützung für Verhandlungsgespräche, die eine sachdienliche und bedarfsorientierte Weiterführung und Arbeitsfähigkeit der Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern sicherstellen.

2. (Vor-) schulische Integration

Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung. Dieses umfasst neben dem Zugang zu einer (Grund-)schule und der Verfügbarkeit einer entsprechenden Infrastruktur auch das Recht der Eltern, ihre Kinder an einer Schule ihrer Wahl anzumelden.

Es existieren unterschiedlichste (vor-)schulische Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Auch integrative Formen und Maßnahmen, die das Miteinander leben und lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, im Sinne einer inklusiven Erziehung ermöglichen, werden von der Lebenshilfe in Bayern angeboten und unterstützt. Hier gilt es insbesondere, in den Regelschulen und Kindertageseinrichtungen bestehende räumliche, vielmehr aber auch soziale Barrieren abzubauen, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, einen Zugang zu ermöglichen und mit innovativen Konzepten einem entsprechenden Hilfebedarf in angemessener Weise zu begegnen.

Integration und Inklusion ist zwar nicht nur auf den vorschulischen und den Schulbereich beschränkt, aber den (vor-)schulischen Einrichtungen fällt hier eine besonders große Bedeutung zu. Kinder und Jugendliche, die gemeinsam, „inklusiv lernen“, werden mit dem Bewusstsein aufwachsen, „es ist normal verschieden zu sein“, und der Entstehung von Berührungsängsten und einer damit oft einhergehenden Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung durch Vorurteile kann entgegengewirkt werden.

Die Möglichkeiten von gelebter Inklusion und Integration im Schulbereich sind vielfältig: von der Öffnung sonderpädagogischer Einrichtungen für nichtbehinderte Kinder bis zur Einrichtung von Außenklassen in Regelschulen ist vieles denkbar, wie das Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung auf verschiedene Art gefördert werden kann. Gleichzeitig werden für Kinder/Jugendliche mit Behinderung Möglichkeiten der Teilhabe geschaffen.

Die Lebenshilfe Bayern fordert und befürwortet eine flächendeckend größere Vielfalt an differenzierten (vor-)schulischen Angeboten in Bayern und setzt sich für eine Gestaltung eines differenzierten (vor-)schulischen Angebots ein, das ein gleichwertiges Nebeneinander verschiedener Schul- und Betreuungsformen vorsieht. Eltern müssen in diesem Sinne eine echte Wahlmöglichkeit haben.

Die bestehenden Schulen zur individuellen Lebensbewältigung müssen qualitativ weiterentwickelt und die Rahmenbedingungen verbessert werden. Die derzeitige finanzielle Situation von privaten Förderschulen ist untragbar – hier bedarf es einer deutlich besseren Refinanzierung von Sachausstattung, Investitions- und vor allem Personalkosten.

Fachlich qualifiziertes Personal muss in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

3. Berufliche Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben

Arbeit und Beschäftigung sind für jeden Menschen die Möglichkeit, sich mit seinen Fähigkeiten in die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens einzubringen. Für die meisten Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, sind Werkstätten mit ihrem umfassenden gesetzlichen Auftrag zur Sicherung einer angemessenen beruflichen Bildung und Beschäftigung das passende Angebot für die Teilhabe am Arbeitsleben.

Daneben gilt es, den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu organisieren, selbst wenn die Gruppe von Werkstattbesuchern oder Schulabgängern, die hierfür in Frage kommt, relativ klein sein mag.

Investive Förderung

Zunehmend konzentrieren sich Kostenträger in den letzten Jahren aufgrund der steigenden Zahl der Werkstattbeschäftigten auf Angebote und Formen der Beschäftigung für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Gleichzeitig besteht die Tendenz, Finanzmittel von der Werkstatt abzuziehen, z. B. bei der investiven Förderung oder der Personal- und Sachausstattung.

Für Menschen mit Behinderung, die geschützte Formen der Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, ist sicherzustellen, dass auch in Zukunft Werkstattplätze in benötigter Anzahl zur Verfügung stehen. Dazu ist eine ausreichende Grundstückskosten-, Bau- und Ausstattungsinvestitions- oder ggf. Mietförderung durch den Freistaat Bayern zu gewährleisten. Notwendige Baumaßnahmen dürfen nicht gefährdet sein, weil Träger die nach den neuen Förderhinweisen geforderten - außerordentlich hohen - Eigenleistungen nicht aufbringen können.

Zusätzlich führen die rückläufigen Mittel der Ausgleichsabgabe, aus denen die Baumaßnahmen für Werkstätten gefördert werden, seit Jahren dazu, dass bewilligte Projekte nicht zeitnah realisiert werden können.

Die Lebenshilfe fordert daher, dass im Hinblick auf die demographische Entwicklung und den prognostizierten weiteren Bedarf an Werkstattplätzen verstärkt alternative Finanzierungsmöglichkeiten, z. B. über den Landesbehindertenplan, zum Tragen kommen können.

Integrationsfirmen

Die Integrationsfirmen leisten einen wichtigen Beitrag, Menschen mit Behinderung außerhalb der Werkstatt Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Die aufgrund der rückläufigen Mittel der Ausgleichsabgabe aktuell vorgesehene Kürzung der Förderung für Integrationsfirmen gefährdet dieses Angebot. Die Reduzierung der staatlichen Förderung bei gleichzeitiger Rückführung der Eingliederungszuschüsse durch die Bundesagentur für Arbeit setzen die bestehenden Integrationsfirmen unter erheblichen finanziellen Druck. Gleichzeitig haben damit neue Integrationsfirmen kaum mehr eine Chance auf Gründung. Soweit für sie überhaupt Fördermittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Förderung deutlich abgesenkt.

Zur Erhaltung und Weiterentwicklung dieses bewährten Beschäftigungsangebots für Menschen mit Behinderung ist für die finanzielle Absicherung der Integrationsfirmen mit der erforderlichen staatlichen Unterstützung Sorge zu tragen.

4. Wohnen

Differenzierte Angebote

Wohnen gehört zu den wichtigsten Lebensbereichen des Menschen. Einen eigenen abgrenzbaren Wohnbereich mit den Möglichkeiten zur individuellen Ausgestaltung zu haben, ist ein fundamentales Bedürfnis des Menschen und somit auch des Menschen mit Behinderung. Wohnen ermöglicht die Befriedigung des Bedürfnisses nach Intimität und Rückzug, sozialen Kontakten außerhalb der Arbeitswelt und individuellem Lebensraum.

Die Lebenshilfe fordert den Ausbau der teilstationären, stationären sowie ambulanten Wohnangebote für Menschen mit Behinderung, wobei die Grenzen zwischen stationärem und ambulantem Bereich überwunden werden müssen. Dies gilt vor allem auch für Angebote für Menschen mit schweren und schwersten Behinderungen sowie für ältere Menschen mit Behinderung.

Der Trend der Leistungsträger, im stationären Wohnen die Gruppengrößen zu erhöhen und kleine gemeindenahе Wohneinrichtungen aus betriebswirtschaftlichen Gründen abzulehnen, muss gestoppt werden. Vielmehr fordert die Lebenshilfe die bedarfsgerechte Weiterentwicklung vorhandener wie neuer innovativer Wohnkonzepte.

Bayerisches Heimrecht

Nach der Föderalismusreform ist der Freistaat Bayern im Begriff, ein Bayerisches Heimgesetz zu schaffen. Mit dem geplanten Gesetz zur Förderung der Pflege, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz) wurde nunmehr ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der bereits durch seinen Titel deutlich macht, dass sowohl Pflegebereich als auch Behindertenbereich angesprochen werden. Die Behindertenhilfe ist jedoch sowohl mit Blick auf die Bewohnerzahlen als auch fachlich ein eigenständiger Bereich, der daher neben der Altenhilfe und Pflege differenziert betrachtet werden muss.

Erklärtes Ziel des Freistaats Bayern ist es, das bisherige Heimgesetz zu entbürokratisieren. Wesentliche, für den Vollzug des Pflegequalitätsgesetzes maßgebliche Regelungen finden sich nicht im Gesetz selbst, sondern sollen im Rahmen der vorgesehenen Ausführungsverordnung formuliert werden.

Die Lebenshilfe fordert, dass die behinderungsspezifischen Belange im Pflegequalitätsgesetz, vor allem aber auch in der maßgeblichen Ausführungsverordnung ausreichend berücksichtigt werden. Bei der Erarbeitung der Ausführungsverordnung müssen die Behindertenverbände daher in angemessener Weise beteiligt werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Regelungen der Ausführungsverordnung den Anspruch auf Selbstbestimmung und Teilhabe unterstützen sowie den Besonderheiten der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung Rechnung tragen.

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die notwendigen Mindestvorgaben (z. B. in Fragen der Bauvorgaben und der Personalausstattung) in ihrer Umsetzung durch die Leistungsträger nicht zu Höchstgrenzen werden. Es darf durch die Gesetzesreform nicht zu einer Absenkung der Fachkraftquote kommen und die im Gesetz vorgesehenen Standards müssen ausreichend finanziert werden.

Im Vollzug des Heimgesetzes müssen die Heimaufsichten für die besonderen Belange der Hilfen für Menschen mit Behinderung sensibilisiert und fortgebildet werden, damit diese ihrem Beratungs- und Kontrollauftrag in angemessener Weise gerecht werden können.

5. Ambulante Versorgungsstrukturen

In den Sozialgesetzbüchern IX und XII wird ausdrücklich der Vorrang ambulanter gegenüber stationärer Hilfen postuliert. Tatsächlich kommt in der sozialpolitischen und konzeptionellen Diskussion um die künftige Entwicklung der Behindertenhilfe dem Bereich der ambulanten Hilfen eine immer größere Bedeutung zu. Eltern behinderter Kinder und behinderte Menschen selbst fordern ambulante Versorgungsstrukturen verstärkt ein: im Sinne einer individuell bestmöglichen Lösung lautet der geforderte Grundsatz daher eher „ambulant und stationär“ bzw. zur Verwirklichung von Wahlfreiheit „ambulant oder stationär“.

Dienste der Offenen Behindertenarbeit

Alltagsorientierte Hilfen für Familien mit behinderten Angehörigen sind sowohl familien- als auch sozialpolitisch von großer Bedeutung. Sie tragen durch niedrigschwellige, flexible und bedürfnisorientierte Unterstützung entscheidend dazu bei, die Betreuungsbereitschaft in den Familien langfristig zu stärken und zu sichern. Gleichzeitig haben ambulante Hilfen zum Ziel, ein Leben außerhalb stationärer Einrichtungen in Selbstbestimmung und mehr Autonomie zu gewährleisten und Menschen mit Behinderung ein Verbleiben in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Die bayerischen Bezirke und der Freistaat Bayern sind gefordert, Dienste der Offenen Behindertenarbeit mit ihren niedrigschwelligen und bedarfsorientierten Angeboten zu sichern und auszubauen und auf eine kostendeckende Finanzierung der Angebote hinzuwirken. Es ist darauf zu achten, dass das gewachsene und seit Jahren bewährte System der ambulanten Versorgung im Rahmen der Umsetzung des AGSG nicht zerfallen, sondern vielmehr gestärkt wird.

Kurzzeitunterbringung

Kurzzeitunterbringung als Angebot zur Stabilisierung des Familiensystems mit geistig behinderten Angehörigen wird von Seiten der Eltern bzw. Angehörigen stark nachgefragt. Es fehlt jedoch an Angeboten von qualifizierten und bedarfsgerechten Kurzzeitplätzen für die mehrtägige bis mehrwöchige Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit geistiger Behinderung, die bei den Familien leben.

Auch wenn mit der Reform des Pflegeversicherungsgesetzes die Möglichkeit eröffnet wurde, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Kurzzeitpflege nun auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe ohne Versorgungsvertrag zur ermöglichen, so besteht für Erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung auch weiterhin das Problem geeignete Kurzzeitplätze zu finden.

Für den Personenkreis der Erwachsenen mit geistiger Behinderung fordert die Lebenshilfe kleine und flexible Angebote und Einrichtungen und die Herstellung der Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Pflegeversicherung bezüglich der Größenordnung der Einrichtung sowie der weiteren erforderlichen Rahmenbedingungen.

Ambulant unterstütztes Wohnen

Es fehlt weiterhin an Angeboten des Ambulant unterstützten Wohnens und vor allem auch an differenzierten Konzepten im Bereich des Übergangs vom stationären zum Ambulant unterstützten Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung. Noch immer sind fließende

Übergänge kaum möglich, wodurch der Weg in eine ambulante Wohnform für einen großen Teil der Menschen mit Behinderung deutlich erschwert ist.

Um Ambulant unterstütztes Wohnen für Menschen mit Behinderung auch langfristig zu ermöglichen, ist es erforderlich, neben wohnbezogenen Hilfen auch die Nutzung von Angeboten der Freizeitgestaltung, der Teilhabe und weiteren ambulanten Leistungen zu ermöglichen.

Der individuelle Bedarf der Menschen mit Behinderung muss in ausreichender Weise gedeckt werden. Eine kostendeckende Finanzierung der Leistungen ist mit Blick auf einen Ausbau der Angebote des Ambulant unterstützten Wohnens sicherzustellen.

6. Älter werdende und alte Menschen mit geistiger Behinderung

Menschen mit Behinderung haben wie alle anderen Menschen auch ein Recht darauf, in Würde und unter Respektierung der Einmaligkeit ihrer Persönlichkeit alt zu werden. Dieser dritte Lebensabschnitt beinhaltet nicht automatisch Pflegebedürftigkeit, sondern Raum und Zeit für Aktivitäten, zu denen bisher keine Möglichkeit bestand. Ältere Menschen, ob behindert oder nicht, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Anregung und Unterstützung, um den dritten Lebensabschnitt positiv für sich zu nutzen.

Die bestehenden Angebote für alternde und alte Menschen mit geistiger Behinderung beim Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand sowie in den Bereichen Wohnen und tagesstrukturierende Maßnahmen sind im Hinblick auf die Anforderungen der Zukunft nicht ausreichend. Ebenso ist die Finanzierung der in den vergangenen Jahren entstandenen Hilfen vor Ort unzureichend.

Damit Menschen mit geistiger Behinderung und zusätzlichem alters- oder krankheitsbedingtem Pflegebedarf auch weiterhin in ihrer Wohnung – sei es im Wohnheim oder im Ambulant unterstützten Wohnen – verbleiben können, ist es erforderlich, dass ihnen die Leistungen der Pflegeversicherung und der häuslichen Krankenpflege wie anderen Beitragszahlern auch uneingeschränkt zugänglich gemacht werden. Die Politik hat dieses Problem bei Reform der Pflegeversicherung erneut nicht aufgegriffen.

Auch wenn der Runde Tisch „Zukunft der Behindertenhilfe“ das Thema „Alte Menschen mit Behinderung“ aufgegriffen und ein entsprechendes Eckpunktepapier verabschiedet hat und die Leistungsträger regionale Arbeitsgemeinschaften zu diesem Thema gegründet haben, so ist noch immer keine grundsätzliche Lösung der anstehenden Probleme in Sicht.

Das bestehende Angebot an tagesstrukturierenden Angeboten für alte Menschen mit geistiger Behinderung muss dem Bedarf entsprechend wohnortnah ausgebaut werden. Auch für alte Menschen, die in einem stationären Wohnangebot leben, muss eine Wahlfreiheit bestehen und das Aufsuchen eines externen tagesstrukturierenden Angebotes ermöglicht werden.

Gleichzeitig muss ermöglicht werden, dass Menschen mit geistiger Behinderung in ihrer gewohnten Umgebung alt werden können. Das gemeindenahе Wohnangebot muss ausgebaut werden.

Die personelle und finanzielle Ausstattung der Dienste und Angebote muss bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Auch im Alter besteht ein Anspruch auf soziale Eingliederung im Sinne der Eingliederungshilfe. Entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Pflege, muss dieser im Rahmen der Sozialhilfe Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird der Freistaat Bayern auch weiterhin aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass auch alte Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung und häuslichen Krankenpflege erhalten.

7. Hilfen und Netzwerke für Eltern und Familien

Eltern und Angehörige sind die am meisten belastete Gruppe bei der Betreuung von Menschen mit Behinderungen. Sei es durch die Suche nach den besten Lösungen für die Förderung und Unterstützung ihrer Kinder, sei es durch den erhöhten finanziellen Aufwand, der trotz sozialrechtlicher Hilfestellungen nie ganz ausgeglichen werden kann, sei es durch physische, psychische und nicht zuletzt soziale Belastungen, die sich durch die oft lebenslange intensive Betreuung und Verantwortung für ihre Kinder ergeben.

Die Lebenshilfe als Elternverband fordert deshalb die Politik auf, die besonderen Bedürfnisse von Eltern behinderter Kinder stärker zu berücksichtigen.

Insbesondere müssen alle Maßnahmen unterstützt werden, die eine physische, psychische, soziale und finanzielle Überbelastung der Eltern und Angehörigen nachhaltig vermeiden helfen und die Betreuung bzw. Unterstützung der Menschen mit Behinderung in der eigenen Familie bzw. durch die Familie auch in anderen Betreuungsformen langfristig möglich machen. Zu nennen sind hier ein Familienentlastender Dienst und weitere Dienste und Maßnahmen im Rahmen Offener Hilfen.

Dazu ist es aus unserer Sicht notwendig,

- flexible, kurzzeitige Betreuungsangebote sowie Ferien- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderung weiter auszubauen, um eine kompetente Betreuung der Kinder und Entlastung z. B. bei eigener Krankheit oder zunehmendem Alter der Eltern, beruflichen Abwesenheiten bzw. für einen Regenerationsurlaub zu gewährleisten,
- gemeindenahe Unterstützungsdienste zu initiieren und auszustatten und dafür das bürgerschaftliche Engagement rechtlich und politisch weiter zu stärken,
- informelle und konkrete Netzwerke unter den Eltern konzeptionell und finanziell zu fördern, um den Erfahrungsaustausch über Lösungen alltäglicher Probleme bis hin zur Krisenintervention im Zusammenleben mit behinderten Kindern und die notwendige gegenseitige soziale Unterstützung von Betroffenen für Betroffene zu ermöglichen,
- klare, übersichtliche und neutrale Information über rechtliche und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten möglichst aus Sicht betroffener Eltern und Angehöriger zu gewährleisten sowie die entsprechenden Strukturen zu schaffen, die schnelle und unbürokratische Entscheidungen über Unterstützungsleistungen erlauben,
- spezielle Informationsangebote für Eltern zu schaffen, die ein Kind mit Behinderung erwarten oder vor der Entscheidung der Abtreibung nach pränataler Diagnostik stehen, mit dem Ziel, eine Entscheidung für ein behindertes Kind zu erleichtern und damit die Akzeptanz behinderter Menschen in unserer Gesellschaft zu fördern,
- hilfreiche Kontakte und Austauschmöglichkeiten zwischen Politik, Fachleuten und betroffenen Eltern zu etablieren, um die Perspektive von Eltern und Angehörigen behinderter Kinder politisch und fachlich stärker zu berücksichtigen.

8. Förderung der Betreuungsvereine

Betreuungsvereine sind gesetzlich verpflichtet, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen, diese in ihre Aufgaben einzuführen, fortzubilden und Bevollmächtigte zu beraten, sowie planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren. Diese sogenannte Querschnittsarbeit tritt neben die berufsmäßige Führung von Betreuungen durch die Vereinsbetreuer. Gute Querschnittsarbeit kann nur dann geleistet werden, wenn ein Zeitanteil von rund einem Viertel pro Vollzeitstelle beim Betreuungsverein für Querschnittsaufgaben zur Verfügung steht. Gesamtwirtschaftlich betrachtet spart gute Querschnittsarbeit erhebliche staatliche Mittel, weil im Schnitt jeder berufsmäßige Betreuer den staatlichen Haushalt ca. 1.000 € mehr kostet als eine ehrenamtliche Betreuung! Ehrenamtliche können aber nur gewonnen und begleitet werden, wenn genügend Zeit und Geld hierfür zur Verfügung stehen.

Die finanzielle Ausstattung und Förderung der Querschnittsarbeit ist staatliche und kommunale Aufgabe. Die staatliche Förderung der Querschnittsaufgaben ist von 455.000 € im Jahr 2002 auf Null im Jahr 2004 zurückgegangen. Aktuell liegt der Zuschuss bei 142.000 € für 100 Betreuungsvereine in ganz Bayern. Dass ein Betrag von durchschnittlich 1.420 € im Jahr nicht ausreichend ist, liegt auf der Hand! Bayern hat damit in der Bezuschussung im Bundesgebiet nach dem Bundesland Brandenburg, das überhaupt keine Landesmittel zur Verfügung stellt, mit Abstand die geringste Förderquote. Länder wie Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz stellen deutlich höhere Fördermittel zur Verfügung.

Aufgrund der derzeit völlig unzureichenden finanziellen Ausstattung bestehen bei den Vereinen erhebliche Defizite. Einige Vereine müssen deshalb ihre Querschnittsarbeit auf ein Mindestmaß zurück schrauben oder ihre Tätigkeit ganz einstellen.

Notwendig wären insgesamt mindestens ca. 1,5 Mio. € an staatlichen Mitteln zur bedarfsgerechten Finanzierung der Querschnittsarbeit. Eine weitere Million € müsste von der kommunalen Seite beigetragen werden.

Wir fordern deshalb eine angemessene staatliche Förderung der Betreuungsvereine für ihre Querschnittsarbeit. Diese sollte sich in dem Rahmen bewegen, in denen vergleichbare Bundesländer liegen, damit der Bestand der Betreuungsvereine dauerhaft gesichert und somit eine „persönliche“ rechtliche Betreuung behinderter Menschen durch Ehrenamtliche gewährleistet werden kann.

9. Wahlprüfsteine

Seine behindertenpolitischen Forderungen zusammenfassend stellt der Landesverband der Lebenshilfe in Bayern e.V. den zur Wahl stehenden Parteien und Kandidaten folgende Fragen zur kritischen Überprüfung und fordert auch die Wähler und Wählerinnen auf, die Antworten auf diese Fragen in ihre Wahlentscheidung mit einfließen zu lassen:

Fragen zur UN-Konvention

1. Wie wollen Sie sich dafür einsetzen, dass die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in all ihren Konsequenzen auf Bundes-, Landes-, Bezirksebene bzw. in Ihren Wahlkreisen umgesetzt wird?
2. Wie wollen Sie erreichen, dass allen Menschen - auch Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung - die vollen Bürger- und Freiheitsrechte zugestanden werden und gleichzeitig die dafür notwendige Assistenz zur Verfügung gestellt wird?
3. Wie wollen Sie sicherstellen, dass allen Menschen mit Behinderung ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard zugestanden wird, der über das soziokulturelle Minimum des bisherigen deutschen Sozialrechts hinausgeht?

Fragen zum Bereich Frühförderung

4. Was werden Sie dafür tun, das präventive, nachhaltige und vorbildliche Förderangebot der interdisziplinären Frühförderstellen zu erhalten und einer nicht zweckmäßigen Zersplitterung in Frühförderung und Fachdienste entgegen zu wirken?
5. Wie und wo werden Sie den bürokratischen Aufwand bei der Frühförderung so eindämmen, damit Kinder und deren Eltern auch tatsächlich gefördert werden können?

Frage zur (vor-)schulischen Integration

6. Was werden Sie tun, damit Bayern seine Schlusslichtposition in Deutschland bei der gemeinsamen Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern in der Regelschule verliert und die tatsächliche Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Schulformen zu verwirklichen?

Fragen zur beruflichen Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben

7. Wie wollen Sie dafür Sorge tragen, dass die Haushaltslage der Kostenträger nicht die geltende Rechtslage im Bereich der Behindertenhilfe beugt und z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung weiterhin ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen können?
8. Was wollen Sie tun, damit mehr Menschen mit Behinderung entsprechend ihrem Wunsch die Möglichkeit bekommen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen?

Fragen zum Bereich Wohnen

9. Wie werden Sie sich für die freie Wahl der Wohnformen für alle Menschen - auch mit schweren Behinderungen - einsetzen und den Menschen mit Behinderung die entsprechenden Versorgungsstrukturen gewährleisten?
10. Wo werden Sie sich gegen den Trend der Leistungsträger stellen, im stationären Wohnen die Gruppengrößen zu erhöhen und gemeindenahе Wohneinrichtungen aus betriebswirtschaftlichen Gründen abzulehnen?

Fragen zu älter werdenden Menschen mit Behinderung

11. Mit welchen Konzepten und Maßnahmen wollen Sie auf die zunehmenden Zahlen älter werdender Menschen mit Behinderungen reagieren?
12. Was wollen Sie dafür tun, dass den Menschen mit Behinderung - genauso wie anderen Beitragszahlern auch - die Leistungen der Pflegeversicherung und der häuslichen Krankenpflege zugänglich gemacht werden?

Fragen zum Bayerischen Heimrecht

13. Was werden Sie dafür tun, dass im Pflegequalitätsgesetz die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden und der Anspruch auf Selbstbestimmung und Teilhabe dabei fest verankert wird?
14. Wie werden Sie sich für die entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung der im neuen Heimgesetz vorgesehenen Standards einsetzen?

Fragen zu Hilfen und Netzwerken für Eltern und Familien

15. Wie wollen Sie deutlich machen, dass Sie die besonderen Bedürfnisse von Eltern behinderter Kinder wahrnehmen und in ihren Entscheidungen berücksichtigen?
16. Wodurch werden Sie die bestehenden Netzwerke unter den betroffenen Eltern unterstützen, neue fördern und das Angebot der gemeindenahen, kurzfristig abrufbaren Entlastungsmöglichkeiten für Eltern behinderter Kinder ausbauen?

Frage zur Förderung von Betreuungsvereinen

17. Wie wollen Sie eine angemessene staatliche Förderung der Betreuungsvereine erreichen, um einen vergleichbaren Rahmen wie in anderen Bundesländern zu schaffen?

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung –
Landesverband Bayern e.V.

Kitzinger Straße 6
91056 Erlangen

Telefon (091 31) 754 61-0
Telefax (091 31) 754 61-90

E-Mail: info@lebenshilfe-bayern.de
www.lebenshilfe-bayern.de